

STATUTEN

des Vereines

"ÖVT -

Verband österreichischer Versicherungstreuhänder und Mediatoren in Versicherungsangelegenheiten"

§ 1. NAME UND SITZ DES VEREINES:

(1) Der Verein führt den Namen ÖVT - Verband österreichischer Versicherungstreuhänder und Mediatoren in Versicherungsangelegenheiten.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 2202 Enzersfeld im Weinviertel, Abt-Benno-Straße 19

(3) Die Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.

§ 2. ZWECK DES VEREINES:

(1) Der ÖVT ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, Fachwissen in allen Zweigen der öffentlichen und privaten Versicherung, im Bereiche der Finanzdienstleistung und Mediation in Versicherungsangelegenheiten zu fördern, die Gelegenheit zur Vertiefung von Fachwissen zu bieten und die Weiterentwicklung des Berufsstandes aufgrund vorhandener und künftiger gesetzlicher Bestimmungen sowie der EU-Empfehlungen, EU-Richtlinien, der Landesregeln und der Berufsordnung zum "Versicherungstreuhänder" und zum „Mediator in Versicherungsangelegenheiten“ zu fördern. Der ÖVT ist bemüht, das Verständnis für die Grundlagen des Versicherungswesens, Finanzdienstleistungswesens und der Mediation in Versicherungsangelegenheiten im allgemeinen, in der Öffentlichkeit zu verbreiten, sowie zweckdienliche Einflussnahmen auf neue Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen, die das Versicherungswesen betreffen, auszuüben. Aktuelle Fragen, betreffend das gesamte Sachgebiet des Versicherungswesens und der Mediation in Versicherungsangelegenheiten werden laufend in Form von Stellungnahmen beantwortet.

(2) Der ÖVT betreut alle Personen, die im Versicherungswesen tätig sind oder waren, insbesondere ist davon aber die Erfassung von Versicherungstreuhändern und Mediatoren in Versicherungsangelegenheiten zum Zwecke des Zusammenschlusses und zur Hilfe und Unterstützung im Rahmen der Vereinstätigkeit umfasst.

(3) Im Besonderen ist der ÖVT bestrebt, die gesetzliche Verankerung des Berufes der Versicherungstreuhänder und Mediatoren in Versicherungsangelegenheiten mit eigener gesetzlicher Interessensvertretung zu erreichen. Um die umfassende Qualifikation der Angehörigen des neuen Berufsstandes zu gewährleisten wird der ÖVT die Schaffung einer spezifischen universitären Ausbildung zum Versicherungstreuhänder und Mediator in Versicherungsangelegenheiten betreiben.

(4) Der ÖVT ist bemüht, die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder sowie deren Mitarbeiter und der interessierten Öffentlichkeit zu forcieren und die Kontakte und die Kommunikation im Versicherungswesen, Finanzdienstleistungswesen, der Mediation in Versicherungsangelegenheiten und der interessierten Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen aller Art, wie Seminare, Präsentationen, Weiterbildungsveranstaltungen, Messen, Symposien, Kongressen usw. zu festigen, sowie deren fachliche Fortbildung durch Abhaltung von Vorträgen und Diskussionen zu gewährleisten. Zur weiteren Förderung dienen gemeinverständliche Vorträge und Kurse über das Versicherungswesen und die Frage der Sicherheit im Allgemeinen.

(5) Zur Erreichung des Vereinszweckes ist der ÖVT bestrebt, eine gedeihliche Zusammenarbeit mit Ämtern und Behörden zu führen. Der Kontakt zu Körperschaften, Anstalten und Vereinen ähnlicher Richtung im In- und Ausland wird ständig gepflogen.

(6) Der ÖVT befasst sich mit Berufs- und Landesfragen.

(7) Durch Anregungen, Förderung und Herausgabe von fachwissenschaftlichen und allgemein verständlichen Druckschriften fördert der ÖVT seine Mitglieder und die Allgemeinheit.

(8) Es werden Reisen zum Zwecke der Fortbildung aber auch zur Vereinsförderung durchgeführt.

(9) Gemäß §14 UWG die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, durch die Interessen des Berufsstandes der Versicherungstreuhänder und Mediatoren in Versicherungsangelegenheiten und dessen Angehörigen berührt werden.

§ 3. DIE MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND IHRE AUFBRINGUNG

(1) Der Vereinszweck wird durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten ideellen Mittel angestrebt. Als ideelle Mittel dienen:

(2) Vorträge, Versammlungen, Veranstaltungen sowie die in §2 aufgezählten ideellen Mittel.

(3) Herausgabe eines Fachmitteilungsblattes.

(4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, durch Beiträge für Seminare und Kurse sowie durch die Herausgabe von Fachinformationen und eines Fachmitteilungsblattes aufgebracht werden.

(5) Die erforderlichen materiellen Mittel können auch durch die Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften insbesondere Kapital-, Personen- oder Erwerbsgesellschaften aber auch Genossenschaften oder Stiftungen aufgebracht werden, sofern die Beteiligung oder Gründung nicht mit dem statutengemäßen Zweck des Vereins in Widerspruch steht.

§ 4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT:

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

(3) Jene Mitglieder die ihre Gewerbeberechtigung ruhend gestellt haben, oder wegen Pensionierung zurückgelegt haben, können gegen einen Mitgliedsbeitrag von 25 v. H. weiterhin ordentliches Mitglied bleiben.

§ 5. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT:

(1) Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die ununterbrochene, hauptberufliche Berufsausübung in unternehmerischer oder leitender Funktion in der Versicherungsmaklerbranche seit mindestens 5 Jahren im Hauptgewerbe. Die weiteren Voraussetzungen sind vom Mitglied selbst oder dem gewerberechtlichen Geschäftsführer des Mitgliedsbetriebes zu erbringen.

(1a) Die in § 5 (1) festgelegte 5-jährige Berufsausübung kann in Verbindung mit einem Fachgespräch mit einem ÖVT-Vorstand folgendermaßen verkürzt werden:

-durch Ablegen der staatlichen Prüfung zum Versicherungsmakler auf null.

Sowie weiters auf 2 Jahre:

- durch eine qualifizierte Ausbildung (z. B. akademische Ausbildung, berufsspezifische Lehrausbildung), oder

- durch eine Güte-Zertifizierung (z. B. ÖQA-Gütesiegel, ISO)

(1b) **Anschlussmitgliedschaft(en)**: Hat das ordentliche Mitglied zwei oder mehr branchenspezifische Betriebe in seinem Einflussbereich, die um die ÖVT-Mitgliedschaft ansuchen, besteht neben den individuellen Mitgliedschaften, über Antragstellung, die Möglichkeit zur Anschlussmitgliedschaft. Dies setzt voraus, dass der Antragsteller im Beitrittsantrag zur Anschlussmitgliedschaft, die gewünschte Haupt- und Anschlussmitgliedschaft(en) deklariert. In diesem Fall entrichtet das Hauptmitglied den vollen jährlichen Mitgliedsbeitrag und der/die Anschlussmitglied(er) nur jeweils 50% des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Für jeden Betrieb wird eine eigene ÖVT-Registernummer vergeben.

(1c) **Gruppenmitgliedschaft(en)**: Die Gruppe wird außerordentliches Mitglied gem. § 5(2) und zahlt als förderndes Mitglied den doppelten Mitgliedsbeitrag des Einzelmitgliedes. Sämtliche Büros werden zusätzlich ordentliche Einzelmitglieder und zahlen einen um 20% reduzierten jährlichen Mitgliedsbeitrag. Das gesamte Inkasso übernimmt die Gruppe und der ÖVT bekommt bis 01.03. j. J. den Gesamtbetrag überwiesen. Insgesamt verfügt die Gruppe über maximal 5 Stimmrechte.

(2) Außerordentliche Mitglieder können darüber hinaus auch Personen oder Gesellschaften aus dem Versicherungs- und Finanzdienstleistungsbereich oder Interessensvertretungen werden.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(5) Im Fall von Auslegungsdifferenzen entscheidet der Vorstand.

§ 6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristische Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt eine Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz 3-maliger Mahnung länger als 3

Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Für Mitglieder, die in einer geschlossenen Gruppe beitreten, hat der Vorstand eine entsprechende Einschränkung der Anzahl der Stimmrechte festzulegen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

(4) Die ordentlichen Mitglieder unterwerfen sich der Berufsordnung der österreichischen Versicherungstreuhandler und Mediatoren in Versicherungsangelegenheiten.

(5) Jedes ordentliche Mitglied wird im ÖVT-Register - Verzeichnis der Österreichischen Versicherungstreuhandler und Mediatoren in Versicherungsangelegenheiten eingetragen.

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(7) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(8) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.

(9) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer beizuziehen.

(10) Zur Treuhandprüfung zum „diplomierten Versicherungstreuhandler sind nur Mitglieder und Absolventen des ÖVT Lehrganges berechtigt. Die Anerkennung von gleichwertigen Ausbildungen erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§ 8. VEREINSORGANE:

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), der Sekretär (§ 15), das Schiedsgericht (§ 16) und die Treuhandprüfer (§ 17).

§ 9. DIE GENERALVERSAMMLUNG:

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen 4 Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch ein gesetzlich vorgesehenes Organ vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. (Von einem Mitglied zum anderen)

(7) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stand Oktober 2020

Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder den Verein auflösen soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2 Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG:

(1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

(2) Beschlussfassung über den Voranschlag;

(3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;

(4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.

(5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

(6) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;

(7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;

(8) Beschlussfassung über Änderungen der Berufsordnung der Österreichischen Versicherungstreuhänder und Mediatoren in Versicherungsangelegenheiten, des Treuhandbuches der österreichischen Versicherungstreuhänder, der Sanktionsordnung des ÖVT sowie des ÖVT-Registers;

(9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. DER VORSTAND:

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 gewählten Mitgliedern und zwar aus dem Obmann und seinen zwei Stellvertretern, wobei ein Stellvertreter gleichzeitig als Kassier fungiert, dem Schriftführer und dem Pressereferenten. Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt, darunter auch der Obmann (Eine Mitgliedschaft im Vorstand des Österreichischen Versicherungsmaklerringes steht der Wahl nicht entgegen). Bei Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Erstellung eines Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

(2) Vorbereitung der Generalversammlung;

(3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung; sowie die Gründung von und Beteiligung

an Gesellschaften gem. § 3 Pkt. 5 der Statuten;

(4) Verwaltung des Vereinsvermögens,

(5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,

(6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER:

(1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt den Titel "Präsident" des Vereines. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach Außen, gegenüber Behörden und dritter Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Obmann des ÖVT ist berechtigt, Prozesse im Sinne des § 14 UWG namens des Vereines einzuleiten und zu führen.

(2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(4) Vereinsintern gilt das 4-Augen-Prinzip. Nach außen hin wird der Verein durch den Obmann bzw. durch eine vom Obmann bevollmächtigte Person vertreten. Bis € 1.500,- gilt Einzelzeichenberechtigung mit nachträglicher Gegenzeichnung.

§14. DIE RECHNUNGSPRÜFER:

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. (3), (8), (9) und (10) sinngemäß.

§15. DER SEKRETÄR:

Bei Bedarf wird der Sekretär zum Angestellten des Vereines. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

§16. DAS SCHIEDSGERICHT:

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand 1 Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17. AUFLÖSUNG DES VEREINES:

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.